

Bielefeld, Mai 2023

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG auch für Freiwillige gesetzlich erforderlich

Liebe engagierte Freiwillige,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Gewährleistung des Schutzauftrages der uns anvertrauten Personen in den Einrichtungen wird die persönliche Eignung der Freiwilligen vor Beginn des Engagements und alle 5 Jahre danach geprüft. Dazu ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach §30a des Bundeszentralregistergesetzes zwingend erforderlich.

Freiwillige, die sich für Kinder und Jugendliche sowie Menschen in stationären Einrichtungen für pflegebedürftige und behinderte Menschen engagieren, müssen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor Beginn des Engagements vorlegen, welches auch Einträge im Bereich von verurteilten Sexualstraftaten im untersten Strafbereich erfasst. Absicht hierbei ist es, Kinder und Jugendliche sowie hilfebedürftige Menschen besser zu schützen.

Bitte verstehen Sie das Vorgehen nicht als Misstrauen Ihnen als Person gegenüber, sondern als Notwendigkeit, der Rechtslage nachzukommen. Dies ist natürlich auch ein aktiver Beitrag zum Schutz der uns anvertrauten Personen, den Sie damit leisten.

Wir wissen, dass wir Ihnen vertrauen können und dass wir Ihnen auch im Namen der zu Unterstützenden zu Dank verpflichtet sind. Leider können wir aber deshalb das Verfahren für Sie nicht aussetzen.

Nachfolgend haben wir für Sie einige Informationen zusammengestellt, die Ihnen bei der Beantragung helfen sollen. Für alle Rückfragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen, die für Sie Ansprechperson sind bzw. an die Koordinator*innen der Projekte der AWO Freiwilligenakademie OWL.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Jessica Winkler

-Geschäftsführerin Freiwilligenakademie OWL -

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

1. Wozu braucht man ein Führungszeugnis?

Das Privatführungszeugnis wird im Allgemeinen benötigt, um nachzuweisen, dass man nicht vorbestraft ist.

2. Wo bekommt man ein Führungszeugnis?

Das Führungszeugnis muss man persönlich bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro/ Bürgerberatung...) beantragen. Dabei muss man seinen Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

Bei Minderjährigen muss der / die Sorgeberechtigte einen Antrag stellen.

Bei der Meldebehörde werden Ihre Personalien in das Antragsformular aufgenommen und im Fall des Nachweises für das Ausüben eines freiwilligen Engagements kostenlos amtlich bescheinigt. Der Antrag wird dann dem Bundeszentralregister übersandt, wo das Führungszeugnis ausgestellt wird.

Das Privatführungszeugnis wird Ihnen mit der Post an die angegebene Privatadresse, die im Einzelfall auch von der Meldeadresse abweichen kann, zugesandt.

3. Kann man ein Führungszeugnis über das Internet beantragen?

Nein, das ist gesetzlich nicht vorgesehen.

4. Was kostet ein Führungszeugnis?

Das Führungszeugnis kostet normalerweise 13,-- Euro. Das Bundesamt für Justiz hat aber verfügt, dass bei ehrenamtlich tätigen Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Kosten für die Erteilung von Führungszeugnissen abgesehen wird. Dazu erhalten Sie in der Einrichtung, in der Sie sich engagieren, bzw. bei uns eine Bestätigung über das (aufzunehmende) Engagement sowie ein Antragsformular auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis.

5. Noch weitere Fragen?

Für alle Rückfragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter*innen (Tel. 0521/92 16 444).